

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2017, wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die elektronischen Meldungen betreffend Jahres- und Konzernabschluss (Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V), BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 392/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 5a entfällt.

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2018 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ~~folgenden Tag~~ außer Kraft. Die **Anlage A3** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 ist erstmalig auf Meldungen zu einem nach dem 30. Dezember 2018 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.“

3. Die **Anlage A3** lautet: (siehe Anlage)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung (Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V), BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 392/2016, dient der Rechtsbereinigung im Rahmen der Übermittlung der geprüften Daten des Konzernabschlusses gemäß § 44 Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2017. Ebenso wird die Anlage A3 an die aktuelle Fassung der Betriebliche Vorsorgekassen-Formblätterverordnung (BVK-FBIV), BGBl. II Nr. 353/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 312/2016, angepasst, durch welche die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten, die das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft betreiben, geändert wurden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Entfall von § 5a):

Der im Jahr 2010 eingeführte § 5a diente zur Klarstellung der damals bestehenden doppelten Konsolidierungspflicht bei Kreditinstitutgruppen, denen eine Finanzholdinggesellschaft übergeordnet ist. Der Umfang der Konsolidierungspflicht ergibt sich nunmehr aus § 30 BWG in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 20 vom 25.01.2017 S. 3 (CRR). Eine doppelte Konsolidierung im Inland ist darin nicht mehr vorgesehen, sodass § 5a zu entfallen hat.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Anlage A3 und das Außerkrafttreten von § 5a.

Zu Z 3 (Anlage A3):

Die Anlage A3 beinhaltet die Daten des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 44 Abs. 1 BWG und die sonstigen Vermögens- und Erfolgsdaten, die von Kreditinstituten, die das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft betreiben, zu melden sind. Die FMA ist ermächtigt, die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der BV-Kassen sowie für den Rechenschaftsbericht jeder Veranlagungsgemeinschaft, die in den Anlagen 1 und 2 zu § 40 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, enthalten sind, zu ändern, sofern geänderte Rechnungslegungsvorschriften dies erfordern (§ 40 Abs. 3 BMSVG). Die BVK-FBIV, mit der die Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten, die das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft betreiben, vorgeschrieben werden, wurde durch die Verordnung BGBl. II Nr. 312/2016 geändert. Durch die vorliegende Novelle der JKAB-V werden die Änderungen der BVK-FBIV in der Anlage A3 nachvollzogen.

In der Anlage A3 werden in Punkt A. (Gliederung der Bilanz) unter Aktiva die Posten E. I. („Guthaben auf Euro lautend“) und E. II. („Guthaben auf ausländische Währungen lautend“) an die BVK-FBIV angepasst, wobei die Meldung von Bargeldbeständen als Untergliederung beibehalten wird. Weiters wird in Punkt A. (Gliederung der Bilanz) unter Passiva der Posten B. 4 „Sonstige Rückstellungen“ weiter in die Posten B. 4 a) „Kapitalgarantierückstellungen“ und in B. 4 b) „Zinsgarantierückstellungen“ unterteilt.

In Punkt B. (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) wird der Posten 12. „Jahresgewinn/-verlust“ neu eingefügt und werden die nachfolgenden Posten neu nummeriert.

Kommentiert [R1]: Die letzte Änderung ist laut Eurlex die „Verordnung (EU) 2017/2395, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017 S. 27“ ?

Kommentiert [f2]: Die vorgeschlagene Unterteilung der sonstigen Rückstellungen kann nicht mit den Änderungen in der BVK-FBIV argumentiert werden, da sie dort so nicht vorgesehen ist. Es ist daher aus Sicht des BMF keine ausreichende Begründung für diese Änderung vorgelegt worden und diese sollte daher mangels Nachvollziehbarkeit unterbleiben.